



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 4. März 2024
(OR. en)

6749/24

UEM 37

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG
übe die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken
hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banque centrale du
Luxembourg

BESCHLUSS (EU) 2024/... DES RATES

vom ...

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügte Protokoll Nr. 4 über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung der Europäischen Zentralbank vom 29. Januar 2024 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Banque centrale du Luxembourg (EZB/2024/3)¹,

¹ ABl. C, C/2024/1363, 6.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/C/2024/1363/oj>.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, müssen von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden, geprüft werden.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg, Ernst & Young S.A. endet nach der Rechnungsprüfung für das Geschäftsjahr 2023. Es ist deshalb erforderlich, ab dem Geschäftsjahr 2024 externe Rechnungsprüfer zu bestellen.
- (3) Die Banque centrale du Luxembourg hat KPMG Audit S.à r.l. als externe Rechnungsprüfer für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 ausgewählt.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, KPMG Audit S.à r.l. als externe Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 zu bestellen.
- (5) Gemäß der Empfehlung des EZB-Rates sollte der Beschluss 1999/70/EG des Rates² entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

² Beschluss 1999/70/EG des Rates vom 25. Januar 1999 über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken (ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69).

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 7 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(7) KPMG Audit S.à r.l. wird als der externe Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028 anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag seiner Bekanntgabe wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Europäische Zentralbank gerichtet.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin
